

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Ulrich Goll und Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht für öffentliche Badegewässer

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wodurch wird eine Aufsichtspflicht für die Kommune an einem öffentlichen Badegewässer, bspw. einem Badesee oder -teich, auf deren Gemarkung begründet?
2. Welche Behörde oder kommunale Stelle ist in Baden-Württemberg dafür verantwortlich, anhand der vorhandenen Infrastruktur bei Badegewässern eine Klassifikation in „Naturbad“ oder „Badestelle“ vorzunehmen?
3. Wie viele öffentliche Badegewässer gibt es in Baden-Württemberg?
4. An welchen dieser Badegewässer besteht nach Kenntnis der Landesregierung eine Aufsichtspflicht (bitte tabellarisch)?
5. Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen für die Sicherheit von Badestellen und Naturbädern in Baden-Württemberg?
6. Besteht eine Beschilderungspflicht für Badestellen ohne Aufsicht?
7. Welche kommunale Behörde ist für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen an kommunalen Badestellen verantwortlich?
8. Plant die Landesregierung eine Antwort auf die Frage, wann eine Kommune für ein öffentliches Gewässer aufsichtspflichtig ist, in Form einer gesetzlichen Regelung?

18. 08. 2020

Dr. Goll, Dr. Schweickert FDP/DVP

Eingegangen: 18.08.2020/Ausgegeben: 14.09.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Das in der Frage der kommunalen Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht für Badeeinrichtungen ergangene BGH-Urteil (III ZR 60/16) hat für viele Unsicherheiten und Sorgen vor Haftungsrisiken seitens der kommunalen Entscheidungsträger in Baden-Württemberg gesorgt. So ist in vielen Gemeinden unklar, ob für öffentliche Badegewässer überhaupt eine Aufsichtspflicht besteht. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, wurde an einigen Orten Infrastruktur an öffentlichen Badeeinrichtungen abgebaut oder das betreffende Badegewässer ganz geschlossen.

Insbesondere da die Pandemielage in diesem Sommer eine erhöhte Nachfrage nach Nutzung öffentlicher Badeeinrichtungen erwarten lässt, ist eine verbindliche Klärung der Frage nach der Begründung einer Aufsichtspflicht der Kommunen und der Vorbeugung von Haftungsrisiken erforderlich.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. September 2020 Nr. 5-0141.5/791/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wodurch wird eine Aufsichtspflicht für die Kommune an einem öffentlichen Badegewässer, bspw. einem Badensee oder -teich, auf deren Gemarkung begründet?*
2. *Welche Behörde oder kommunale Stelle ist in Baden-Württemberg dafür verantwortlich, anhand der vorhandenen Infrastruktur bei Badegewässern eine Klassifikation in „Naturbad“ oder „Badestelle“ vorzunehmen?*
5. *Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen für die Sicherheit von Badestellen und Naturbädern in Baden-Württemberg?*
7. *Welche kommunale Behörde ist für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen an kommunalen Badestellen verantwortlich?*

Die Fragen 1, 2, 5 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob und inwieweit für eine Gemeinde eine Aufsichtspflicht an einem öffentlichen Badegewässer besteht, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Aufsichtspflicht an einem öffentlichen Badegewässer kann sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben, nach der jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, diejenigen ihm zumutbaren Maßnahmen oder Vorkehrungen treffen muss, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind.

Die Verkehrssicherungspflicht ist nicht besonders gesetzlich geregelt, sondern wird maßgeblich von der Rechtsprechung zum Deliktsrecht (§§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geprägt. Konkretisierende Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern sind in privaten Regelwerken enthalten, z. B. in den einschlägigen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs und DGfDB R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern). Diese Richtlinien dienen der Rechtsprechung und den Pflichtigen als Orientierungshilfe. Sie enthalten auch – für den konkreten Umfang der Verkehrssicherungspflicht relevante – Definitionen für die Begriffe „Badestelle“ und „Naturbad“.

Bei den durch die Gesundheitsbehörden überwachten Bädern wird hingegen zwischen konventionellen Schwimm- und Freibädern, Bädern mit biologischer Aufreinigung (Kleinbadeteiche oder Bioteiche) oder sogenannten EU-Badestellen unterschieden. Letztere werden nach der Badegewässerverordnung Baden-Württemberg (BadegVO) überwacht. Eine Unterscheidung in „Naturbad“ oder „Bade-

stelle“ gibt es zumindest aus hygienischer Sicht nicht. Auch wasserwirtschaftlich oder wasserrechtlich ist diese Klassifikation nicht bekannt.

EU-Badestellen finden sich in der Regel in oder an naturnahen Gewässern (Naturseen, Baggerseen etc.), welche explizit ausgewiesen sind. Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde und der unteren Wasserbehörde vor Beginn der Badesaison die Badegewässer und teilt sie mindestens zwei Monate vor Beginn der Badesaison, spätestens aber bis zum 28. Februar jedes Jahres dem Landesgesundheitsamt mit (§ 3 Abs. 1 BadegVO).

3. Wie viele öffentliche Badegewässer gibt es in Baden-Württemberg?

In Baden-Württemberg werden derzeit 316 Badestellen nach der Badegewässerverordnung bewirtschaftet und überwacht. Darüberhinausgehende Informationen liegen nicht vor.

4. An welchen dieser Badegewässer besteht nach Kenntnis der Landesregierung eine Aufsichtspflicht (bitte tabellarisch)?

Das Bestehen einer Aufsichtspflicht und deren Umfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. Stellungnahme zu den Fragen 1, 2, 5 und 7). Eine tabellarische Übersicht ist daher nicht möglich.

6. Besteht eine Beschilderungspflicht für Badestellen ohne Aufsicht?

Eine Beschilderungspflicht für Badestellen ohne Aufsicht ist nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 1, 2, 5 und 7 verwiesen.

8. Plant die Landesregierung eine Antwort auf die Frage, wann eine Kommune für ein öffentliches Gewässer aufsichtspflichtig ist, in Form einer gesetzlichen Regelung?

Es sind keine Umstände dafür bekannt, dass die Gemeinden ihren entsprechenden Aufgaben und Pflichten nicht eigenständig nachkommen können. Eine gesetzliche Regelung im Sinne der Fragestellung ist nicht beabsichtigt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft